

Hegegemeinschaftsordnung

Für die Rotwildhegegemeinschaft

Bayerische Rhön

§ 1

Name und räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen:

„Rotwildhegegemeinschaft Bayerische Rhön“

Sie hat ihren Sitz und Erfüllungsort am Sitz des Landratsamtes Bad Kissingen.

Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft umfasst folgende Gemeinschaftsjagdreviere, Eigenjagdreviere und Staatsjagdreviere nach beigefügter Revieraufstellung: (vergleiche hierzu Rechtsverordnung der Regierung von Unterfranken vom 14.03.2003, Amtsblatt Nr.5 vom 27. 03.2003).

Der Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft ist in sechs Reviergruppen unterteilt:

1. Reviergruppe Bad Brückenau (Rotwildreviere des Altlandkreises Bad Brückenau)
2. Reviergruppe Hammelburg (Rotwildreviere des Altlandkreises Hammelburg)
3. Reviergruppe Main-Spessart (Rotwildreviere des Altlandlandkreises Gemünden)
4. Reviergruppe Bad Kissingen (Rotwildreviere des Altlandkreises Bad Kissingen)
5. Reviergruppe Bad Neustadt (Rotwildreviere des Altlandkreises Bad Neustadt)
6. Reviergruppe Mellrichstadt (Rotwildreviere des Altlandkreises Mellrichstadt)

(3) Auf die Hegegemeinschaft finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den nicht rechtsfähigen Verein Anwendung.

§ 2**Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft**

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist es eine großräumig abgestimmte Hege und Bejagung des Rotwilds in den o. g. Jagdbezirken zu gewährleisten, die durch Richtlinien für die Hege und Bejagung von Schalenwild festgelegt und räumlich abgegrenzt wurden (entspr. BayJG und Nebengesetze).
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdbezirken, z. B. bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Äsungsverbesserung.
 2. Auswertung festgestellter Verbiss- und Schälschäden.
 3. Abstimmung der Abschussplanvorschläge..
 4. Gegenseitige Information über die Erfüllung der Abschusspläne im Rahmen des Meldesystems der Unteren Jagdbehörden.
 5. Mitwirkung (in Abstimmung mit Jagdberatern der Landkreise und den Kreisgruppen des BJV) bei Flurbereinigungsverfahren, Genehmigungsverfahren von Wildgehegen, Jagdzeitbeschränkungen und Jagdzeitverlängerungen sowie der Planung von Verkehrs- und anderen Bauten, die die Wildeinstandsgebiete nachhaltig beeinflussen können.
 6. Förderung des Arten-, Natur- und Tierschutzes, insbesondere der grundsätzlichen Zustimmung zu allenfalls notwendigen revierübergreifenden Nachsuchen durch die von der Rotwildhegegemeinschaft bestätigten Nachsuchengespanne.
 7. Ausrichtung der jährlichen Hegeschau
 8. Mitwirkung bei der Wildbestandsermittlung.
 9. Beteiligung bei der Erstellung wildbiologischer Gutachten.
- (3) Die Realisierung dieser Aufgaben erfolgt je nach Umfang und Erfordernis zentral oder in den Reviergruppen

§ 3**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Hegegemeinschaft sind:
- a) die Jagd ausübenden Berechtigten nach Art. 7 Abs. 1 BayJG,
 - b) die verantwortlichen Personen gemäß Art. 7 Absatz 2 und 3 BayJG,
 - c) die von Erben gemäß Art. 20 BayJG benannten verantwortlichen Personen

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Bekundung erworben.

- (2) Die vom Revierinhaber angestellten Forstbediensteten, Berufsjäger, bestätigten Jagdaufseher sowie Dauerjagderlaubnisscheininhaber können als ständige Gäste an den Versammlungen der Hegegemeinschaft ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Beschlussfassung über Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 dieser Hegegemeinschaftsordnung ist allein den Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Zu Versammlungen der Gesamthegegemeinschaft bzw. der Reviergruppen, in denen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Hegegemeinschaftsordnung beraten werden, sind außer den Mitgliedern
- die zuständigen unteren Jagdbehörden,
 - die Jagdvorsteher der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Eigentümer von Eigenjagdrevieren im räumlichen Wirkungsbereich, soweit sie das Jagdrecht nicht selber ausüben,
 - die Vorsitzenden der zuständigen Kreisgruppen des Jagdverbandes bzw. Jägervereinigungen, einzuladen.
- Es können vom Hegegemeinschaftsleiter bzw. vom Reviergruppenleiter eingeladen werden:
1. die höhere Jagdbehörde sowie die zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten,
 2. ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes,
 3. ein Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaften.
- (5) Jagdrevierinhaber im Wirkungsbereich, die nicht Mitglied sind, können zu Beratungen eingeladen werden.
- (6) Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ein bevollmächtigter Vertreter kann jeweils nur ein Mitglied der Hegegemeinschaft vertreten.
- (7) Jedes Mitglied erhält einen Abdruck der Hegegemeinschaftsordnung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod,
 2. Austritt
 3. Verlust der Jagdinhabereigenschaft oder der Rechtsstellung einer Verantwortlichen Person im Sinne Art. 7 Abs. 2 und 3 BayJG
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Jagdjahres möglich. Er muss schriftlich jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres gegenüber dem Hegegemeinschaftsleiter erklärt werden.

§ 5**Organe der Hegegemeinschaft**

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. die Hegegemeinschaftsversammlung,
2. die Hegegemeinschaftsleitung
3. die Reviergruppen (-sprecher und -versammlungen).

§ 6**Die Hegegemeinschaftsleitung**

- (1) Die Hegegemeinschaftsleitung besteht aus dem Leiter, zwei Stellvertretern sowie den Reviergruppensprechern. Der Leiter und seine Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Hegegemeinschaft auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist möglich.
Die Hegegemeinschaftsleitung bestellt einen Schriftführer.
- (2) Die erste Hegegemeinschaftsversammlung wird von dem Regierungsbezirksvorsitzenden des Landesjagdverbandes Bayern e. V., oder einer von ihm beauftragten Person einberufen und bis zur Wahl der Hegegemeinschaftsleitung geleitet.
- (3) Die Wahl der Hegegemeinschaftsleitung hat mit Stimmzetteln und geheim zu erfolgen.
- (4) Der Hegegemeinschaftsleiter, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Hegegemeinschaft und vollzieht die Beschlüsse der Hegegemeinschaftsversammlung im Sinne von § 26 BGB. Seine Stellvertreter unterstützen ihn bei den Aufgaben.
- (5) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder der Hegegemeinschaft den Hegegemeinschaftsleiter und / oder seine Stellvertreter abwählen.
- (6) Wird der Hegegemeinschaftsleiter aus dem Bereich der ehemaligen Hegegemeinschaft „Rhön-Ost“ gewählt, muss ein Stellvertreter aus dem Bereich der ehemaligen Hegegemeinschaft „Rhön-West“ kommen und umgekehrt.
- (7) Der Hegegemeinschaftsleiter oder einer der Stellvertreter soll aus dem forstlichen Bereich kommen.

§ 7**Aufgaben der Hegegemeinschaftsleitung**

- (1) Die Hegegemeinschaftsleitung hat in Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen anzuregen, aufeinander abzustimmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Hegegemeinschaftsversammlung
 2. Vergleich der Abschusspläne mit dem jeweiligen Erfüllungsstand und erforderlichenfalls Vorschläge von Maßnahmen gegenüber den Mitgliedern und den zuständigen Jagdbehörden zur Erfüllung der Abschussvorgaben.
 3. Pflege von Kontakten zu benachbarten Hegegemeinschaften insbesondere zu Fragen des Wildbestandes und der Abschussplanerfüllung (auch länderübergreifend).
 4. Zusammenarbeit mit dem Landesjagdverband Bayern oder dessen weiteren Organen.
 5. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in jagdlichen Angelegenheiten.
 6. Der Hegegemeinschaftsleiter, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter ist Ansprechpartner für die jeweils zuständigen Forst- und Jagdbehörden.
- (2) Die Reviergruppensprecher haben den Hegegemeinschaftsleiter bzw. dessen Stellvertreter bei der Wahrnehmung seiner Funktionen zu unterstützen und auf Anfrage oder periodisch Auskunft (entsprechend Meldepflicht der Revierinhaber an die Untere Jagdbehörde) über den Stand der Abschussplanerfüllung zu erteilen. Außergewöhnliche Vorkommnisse sollen ihm unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 8**Hegegemeinschaftsversammlung**

- (1) Der Hegegemeinschaftsversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Hegegemeinschaftsleitung mit Ausnahme der Reviergruppensprecher.
 2. Beschlussfassung und Empfehlung gemeinsamer Hegemaßnahmen.
 3. Koordinierung der Abschusspläne
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Hegegemeinschaftsordnung, Bestätigung der im Bereich der HG unter Umständen grenzüberschreitend nachsuchenden Gespanne und über sonstige Angelegenheiten.
 5. Durchführung der Hegeschau.
 6. Beschlussfassung über etwaige Mitgliedsbeiträge.
 7. Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern

- (2) Die Hegegemeinschaftsleitung beruft mindestens einmal im Jahr eine Hegegemeinschaftsversammlung ein. Die Einladung muss unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Die Hegegemeinschaftsleitung hat die Versammlung auch dann einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Den geladenen Behörden, Verbänden und Personen ist Gelegenheit zu geben, sich zu Themen der Tagesordnung zu äußern.
- (4) Beschlüsse sind unter folgenden Voraussetzungen zu fassen:
 - Die Hegegemeinschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden und der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und Fläche (Stimmen- und Flächenmehrheit).
 - Zu Änderungen der Hegegemeinschaftsordnung, zur Auflösung der Hegegemeinschaft sowie der Abwahl des Hegegemeinschaftsleiters und / oder dessen Stellvertreter ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.
 - Mehrere Revierinhaber (Mitpächter) eines Jagdreviers haben zusammen nur eine Stimme, die nur einheitlich abgegeben werden kann.
 - Bei mehreren Inhabern eines Jagdreviers vertreten die anwesenden auch die abwesenden Mitrevierinhaber, ohne dass es dazu einer besonderen Vollmacht bedarf.
 - Soweit die Hegegemeinschaftsversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Abstimmung offen.
 - Dies gilt nicht für die Wahl der Hegegemeinschaftsleitung gem. § 6 Abs. 3 bzw. wenn das Vorliegen der Flächenmehrheit nicht eindeutig ersichtlich ist.
 - Es ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mehr als fünf der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, oder Mitglieder, die einen Flächenanteil von mindestens 10 % repräsentieren, dies verlangen.
- (5) Über die Versammlung der Hegegemeinschaft ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Hegegemeinschaftsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar ist den Unteren Jagdbehörden zu übersenden. Die Niederschrift kann von jedem Mitglied bei der jeweiligen Reviergruppenleitung eingesehen werden.
- (7) Der Versammlungsort soll innerhalb des Wirkungsbereiches jährlich gewechselt werden.

§ 9**Die Reviergruppenleitung**

- (1) Der Sprecher der Reviergruppe ist funktionsgebundenes Mitglied der Hegegemeinschaftsleitung. Er wird von den Mitgliedern der Reviergruppe auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Verhinderungsfalle bestimmt er einen Vertreter.
- (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder der Reviergruppe den Reviergruppensprecher abwählen.
- (3) Die Wahl des Reviergruppensprechers hat mit Stimmzettel und geheim zu erfolgen.
- (4) Der Reviergruppensprecher, im Verhinderungsfall der von ihm bestimmte Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte der Reviergruppe und vollzieht die Beschlüsse der Reviergruppenversammlung.
- (5) Die erste Reviergruppenversammlung zur Wahl des Reviergruppensprechers wird durch den Vorsitzenden der zuständigen BJV-Kreisgruppe einberufen.

§ 10**Aufgaben des Reviergruppensprechers**

- (1) Der Reviergruppensprecher hat in Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft, im Einvernehmen mit der Hegegemeinschaftsleitung, die erforderlichen Maßnahmen anzuregen, aufeinander abzustimmen und die Beschlüsse der Reviergruppenversammlung durchzuführen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Reviergruppenversammlung.
 - 2) Koordinierung der Abschussplanung mit der Hegegemeinschaftsleitung gemäß den gültigen Richtlinien über die Hege und Bejagung des Schalenwildes, gegebenenfalls Aufstellung von Gruppenabschussplänen.
 - 3) Vergleich der Abschusspläne mit dem jeweiligen Erfüllungsstand und
 - 4) erforderlichenfalls Vorschläge von Maßnahmen gegenüber der Hegegemeinschaftsleitung, den Mitgliedern und den unteren Jagdbehörden zur Erfüllung der Abschussvorgaben.
 - 5) Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisgruppen bzw. Jägervereinen des Landesjagdverbandes Bayern.
 - 6) Beratung und Unterstützung der Mitglieder der Reviergruppe in jagdfachlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit der Hegegemeinschaftsleitung.

- (2) Die Mitglieder der Reviergruppe haben den Reviergruppensprecher bei der Wahrnehmung seiner Funktion zu unterstützen und Abschlüsse an den Reviergruppensprecher oder den von ihm bestimmten Stellvertreter zu melden, der das erlegte Stück gegebenenfalls in Augenschein nimmt.

§ 11

Reviergruppenversammlung

- (1) Der Reviergruppenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Reviergruppensprechers.
 2. Beschlussfassung über den Gesamtabschluss der Reviergruppe und ggf. seine Verteilung auf die Mitgliedsreviere als Empfehlung für die zuständige Jagdbehörde.
 3. Beschlussfassung und Empfehlung gemeinsamer Hegemaßnahmen.
- (2) Der Reviergruppensprecher beruft mindestens einmal im Jahr eine Reviergruppenversammlung ein. Die Einladung zur Versammlung, bei der die Abschussplanvorschläge für das Folgejahr beraten werden sollen, muss unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Der Reviergruppensprecher hat eine Versammlung auch dann einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Reviergruppenversammlung muss mindestens drei Wochen vor der Hegegemeinschaftsversammlung stattfinden. Der Hegegemeinschaftsleiter und sein Stellvertreter sowie die zuständige untere Jagdbehörde sind zu laden.
- (3) Hier gilt § 8 Absatz 3 dieser Hegegemeinschaftsordnung.
- (4) Die Reviergruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Abwahl des Reviergruppensprechers ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Reviergruppe erforderlich. Hinsichtlich der Beschlussfassung gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 8 Abs.4 entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Reviergruppenversammlung über die Abschussplanung sind mit der Hegegemeinschaftsleitung abzustimmen, dabei ist festzuhalten, ob die Jagdvorstände bzw. die Inhaber von verpachteten Eigenjagdrevieren dem jeweiligen Abschussplanvorschlag zugestimmt haben. Abweichende Stellungnahmen und Einsprüche sind in die Niederschrift aufzunehmen. Auch die Abschussempfehlung der Reviergruppe für die einzelnen Jagdreviere ist Bestandteil der Niederschrift und vorher mit der Hegegemeinschaftsleitung einvernehmlich abzustimmen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hegegemeinschaftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber in Kraft.